

# RS OGH 2008/7/8 4Ob113/08h, 4Ob62/09k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.2008

## Norm

UWG §1 C1

UWG §1 D5a

## Rechtssatz

Wird das Begehren nach § 1 UWG sowohl auf einen Verstoß gegen eine (andere) generelle Norm als auch auf einen Wettbewerbsvorsprung durch Anwendung einer ausdrücklich missbilligten Geschäftspraktik gestützt, so kann die einstweilige Verfügung schon dann erlassen werden, wenn der Anspruch nach einer der beiden - einander nicht ausschließenden - Rechtsgrundlagen begründet ist. Eine kumulative Prüfung ist nicht erforderlich.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 113/08h  
Entscheidungstext OGH 08.07.2008 4 Ob 113/08h
- 4 Ob 62/09k  
Entscheidungstext OGH 14.07.2009 4 Ob 62/09k

## Schlagworte

Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123913

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>